



KONFLIKT POTENTIAL

BILDUNG & BERATUNG FÜR
GESELLSCHAFTLICHE BEWEGUNG

Ein Projekt von: Transformative
Bildung und Kultur e. V.
Brandstr. 15
04277 Leipzig

info@konfliktpotential.org
konfliktpotential.org
insta: @konfliktpotential_bildung

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV

– Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro

Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Empfänger*in:

Transformative Bildung und Kultur e. V.
Brandstr. 15
04277 Leipzig

Kontoverbindung:

Triodos Bank Deutschland
IBAN: DE22 5003 1000 1056 2680 02
BIC: TRODDEF1

Wir sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Wir fördern im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO); Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO); Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO); Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO). Wir sind berechtigt, für Spenden, die uns zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfin.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Wir sind berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und für Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist tagesgenau zu berechnen (§§ 3a, 5 AO).